

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 7 (1900)

Heft: 15

Artikel: Zur ersten Hülfeleistung bei elektrischen Unglücksfällen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am oberen Theile der Lade sind Klinken k angebracht, welche in Haltern i drehbar sind und durch Federn l in den Bereich der Wippen gedrückt werden. Letztere erhalten in ihrem obern Theile, in Schlitten m gelagert, drehbare Gegenfanghaken o, welche sich mit ihren Nasen in die Auskehlungen der Klinken k legen können. Die Stellung der Klinken ist so ge regelt, dass die Nase des Hakens o in der Auskehlung von k ruht, wenn die Nase d₁ der Platine d der Klinke e gegenübersteht, das Messer f also stets die Wippe c niederziehen kann.

Ueber die Entwicklung der Gewebe-Ornamentik.

Von Fr. Kaeser.

III. Das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Unter Karl dem Grossen († 814) hatte die Kultur in Mitteleuropa grosse Fortschritte gemacht; während der Regierung seiner Nachfolger begann auch die Kunst sich zu entfalten und äusserte sich zuerst in selbständiger Weise in dem in Deutschland, England und Frankreich zur Blüthe gebrachten romanischen Stil. Derselbe kennzeichnet sich durch eine grosse Manigfaltigkeit der Formen, die theilweise noch römisch-altchristlichen Einfluss zeigen.

Pergamentmalereien und Glasgemälde sind die her vorragendsten Schöpfungen romanischer Kunst; Seiden gewebe wurden dagegen aus den bereits erwähnten Fabrikationszentren, namentlich aus Persien und Sizilien, bezogen. Indem die christliche Kirche, welche früher gegen die Verwendung von Seiden stoffen gewesen war, vom 8. Jahrhundert an den Ge brauch von Seidengeweben für liturgische Zwecke be günstigte, so eröffnete sich für deren Absatz ein neues Feld. Selbstverständlich dienen die kirchlichen Gebäude in Rom und Italien, welche mit ihrem kostbaren



Fig. 20.

Anna von Auvergne und ihre Hofdame Nedouchel in der Kleidertracht zu Ende der romanischen Epoche. (Gewobene, bestickte und bedruckte Ge webe mit heraldischen Figuren, wie Lilien, Vögeln u. s. w.)

Schmuck hohes Aufsehen erregten, für die übrigen als Muster, und im Norden und Westen bestrebe man sich, sie nachzuahmen. Mit der Verwendung von

Seidenstoffen für Priester gewänder und Altarbekleidungen wurde dann natürlich Anstoss gegeben zu vermehrtem Verbrauch von diesen kostbaren Geweben seitens Fürsten, Vornehmen und Ritter. Durch die Kreuzzüge war morgenländische Kultur und Luxus auch im grössten Umkreis des Abendlandes bekannt geworden, was dem Ritterthum wiederum Anlass bot, sich nach Ablauf derselben mit einer fast fürstlichen Pracht zu umgeben. Auch das Bürgerthum begann bunte Kleidertracht zu lieben und die reichen Patrizier innerhalb der Ringmauern der Städte suchten die stolzen Burgbewohner an Aufwand und Pracht liebe womöglich noch zu übertreffen. Dazu entstanden überall mächtige Kirchenbauten und Bischöfe, Fürsten, Ritter und Patrizier entfalteten einen regen Wetteifer, die Würde des Gottesdienstes durch reiche Geschenke an kostbaren Stoffen und Gewändern zu heben.

Diese Seidenstoffe waren alle, ohne Unterschied, ob sie für weltliche oder geistliche Zwecke zu dienen hatten, in der bei den Persern, Byzantinern und Sizilianern gebräuchlichen Musterung ausgeführt. Erst später wurden auf Sizilien und auch in Lucca, in welcher Stadt die Seidenindustrie im 13. Jahrhundert in hoher Blüthe stand, Gewebe mit Darstellungen von Heiligen, der heiligen Jungfrau u. s. w. ausgeführt. Im nördlichen Italien und in Deutschland war dagegen frühzeitig der Zeugdruck mittelst Holzmodellen üblich und wurden in dieser Technik die Muster der fremden Prachtstoffe nachgeahmt. Als eigenartige neue Musterung kamen im Gewebedruck zuerst die Motive der Wappenblumen und Wappenthiere vor. Venedig, welches zur Zeit der Kreuzzüge mit seiner Handelsmarine für die Fahrt und Verproviantierung der Kreuzfahrer gesorgt hatte, gelangte nachher durch Vermittlung des Handels zwischen dem Morgenland und Abendland zu bedeutendem Reichthum und Macht. Erst im Jahr 1204 kam auch Seidenindustrie nach Venedig, nachdem der 95 Jahre alte Doge Dandolo Konstantinopel erobert und diese Kunst von dort mitgebracht hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Zur ersten Hülfeleistung bei elektrischen Unglücksfällen

veröffentlicht die „Berliner Elektrotechnische Zeitschrift“ eine Anleitung, die auf der diesjährigen Jahresversammlung des Verbandes deutscher Elektrotechniker eine offizielle Genehmigung erfahren hat. Es wird bei den Verletzungen unterschieden zwischen Verbrennungen und Bewusstlosigkeit. Bei Verbrennungen ist Kühlen

durch kaltes Wasser oder Eis geboten. Wenn die betreffende Körperstelle nur Röthung und Schmerz zeigt, dann ist ein Verband mit Watte anzulegen, die in Brandsalbe getaucht ist. Ist Blasenbildung eingetreten, so dürfen die Blasen nicht abgerissen, sondern nur mit einer vorher ausgeglühten Nadel aufgestochen werden, damit das Wasser ausfliesst. Dann ist eine vierfache Lage von Jodoformgaze und darüber Watte und dann der Verband anzulegen; der Hülfeleistende muss selbstverständlich seine Hände vorher auf das sorgfältigste gereinigt und in schwacher Sublimatlösung gewaschen haben. Ist Verkohlung und Schorfbildung auf der Haut eingetreten, so ist sogleich der eben beschriebene Jodoformverband anzulegen. Dass sowohl bei Verbrennungen als beim Eintritt von Bewusstlosigkeit unter allen Umständen die schleunige Herbeiziehung des Arztes unbedingt gefordert werden muss, ist selbstverständlich.

Bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe öffne man alle beengenden Kleidungsstücke des Bewusstlosen, auch Hemdkragen und Beinkleider, dann lege man den Verunglückten auf den Rücken und überzeuge sich vor allem davon, ob noch Spur von Atmung zu bemerken ist. Ist dies der Fall, so muss der Kopf in eine etwas erhöhte Lage gebracht werden und Umschläge mit kaltem Waser oder Eis auf die Stirn erhalten. Ist keine Atmung mehr wahrnehmbar, so müssen künstliche Atembewegungen vorgenommen werden, indem man den Verunglückten auf den Rücken legt und ihm ein Polster aus zusammengelegten Kleidungsstücken so unter die Schultern schiebt, dass das Rückgrat gestützt wird und der Kopf frei nach hinten überhängt. Dann sind die bekannten künstlichen Atembewegungen zu machen, die darin bestehen, dass man beide Arme unterhalb des Ellenbogens ergreift, sie über den Kopf hinweg zieht, dort einige Sekunden festhält, wieder abwärts bewegt und die Ellenbogen fest gegen die Brustseiten des Bewusstlosen anpresst. Ist noch ein Helfer zugegen, so mag dieser gleichzeitig die Zunge des Bewusstlosen mit einem Taschentuche fassen und sie kräftig herausziehen, so oft sich die Arme während der künstlichen Atembewegung über dem Kopf befinden. Diese letztere Massregel trägt sehr zur Beförderung der Atmung bei. Der Mund muss eventuell gewaltsam mit einem Stück Holz oder Aehnlichem geöffnet werden. Sind noch mehr Personen verfügbar, so empfiehlt es sich, die künstlichen Atembewegungen zu zweien nach Kommando auszuführen; diese müssen so lange fortgesetzt werden, bis die regelmässige natürliche Atmung wieder eingetreten ist, sonst mindestens zwei Stunden lang, ehe man auf

weitere Wiederbelebungsversuche verzichten darf. Das Einflössen von Flüssigkeiten irgend welcher Art durch den Mund ist zu unterlassen.

Unsere Sterbekasse.

An unser letztes Zirkular anschliessend, veröffentlichen wir hiemit das Regulativ unserer Sterbekasse nebst der letzterer zu Grunde liegenden Berechnungstabelle. Beides wurde vor der Abstimmung durch die Generalversammlung 1899 sämmtlichen Mitgliedern zur Prüfung zugesandt und wurden damals dagegen von keiner Seite Einwendungen erhoben. Seit der Annahme der Sterbekasse scheint nun aber namentlich unter den Mitgliedern des Auslandes sich eine gewisse Opposition geltend zu machen, welche vieltheils auf Unkenntniß der Organisation dieser Institution beruht. Wir laden nun hiemit sämmtliche Mitglieder zur nochmaligen Prüfung des Regulativs der Sterbekasse ein und gewährtigen eine kurze begründende Zuschrift von Seite derjenigen Mitglieder, welche sich mit dieser neuen Institution nicht befrieden können.

Regulativ der Sterbekasse.

(Unterstützungskasse bei Sterbefällen.)

§ 1. Die „Unterstützungskasse bei Sterbefällen“ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich hat den Zweck, bei Todesfall seiner Mitglieder an die Hinterbliebenen derselben einen Beitrag nach Maassgabe der Vorschriften dieses Regulativs zu verabfolgen.

§ 2. Diese Unterstützungskasse ist für sämmtliche Mitglieder obligatorisch.

§ 3. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes erhalten auf diesbezügliche Anzeige an den Vorstand im

I.	Jahre der Mitgliedschaft	Fr. 100. —
II.	" "	" " 120. —
III.	" "	" " 140. —
IV.	" "	" " 160. —
V.	" "	" " 180. —
VI.	" "	" " 200. —

vom 1. Januar 1899 an gerechnet.

§ 4. Zur Erhebung dieser Summe sind berechtigt:

A. Frau und Kinder des Verstorbenen.

Fehlen diese:

B. Die Eltern desselben.

Sind auch solche nicht da:

C. Allfällige Geschwister.